

MERKBLATT zum Anbau "Nachwachsender Rohstoffe" (NawaRo) auf stillgelegten Flächen 2004

Die Vorgaben zum Anbau von NawaRo auf stillgelegten Flächen sind in der EG-Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 festgeschrieben und gelten für Antragsteller, die einen Antrag auf Flächenzahlungen gestellt und **obligatorisch oder freiwillig an der Flächenstilllegung teilnehmen**. In diesem Merkblatt sind in Kürze die wichtigsten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung und die Gewährung der Flächenzahlungen dargestellt. Weitere Details können der EG-Verordnung entnommen oder beim zuständigen Amt für Landwirtschaft (ALLB) erfragt werden. Die sorgfältige Beachtung der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen und Hinweise ist absolute Voraussetzung für die Bewilligung der Flächenzahlungen. **Die Nichteinhaltung kann zur Aberkennung der Stilllegungsflächen und damit ggf. zum gesamten Verlust der Flächenzahlungen für Stilllegung und Kulturpflanzenfläche führen.**

Die für die NawaRo-Erzeugung zugelassenen Kulturen sind in der genannten EG-Verordnung festgeschrieben und werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- a) Kulturpflanzen (i.d.R. einjährige Kulturen, z.B. Raps, Sonnenblumen), die sowohl im Nahrungs- als auch im Nichtnahrungssektor einsetzbar sind, für die ein Anbau- und Abnahmevertrag abgeschlossen werden muss und für die bestimmte Bedingungen (s.u.) gelten.
- b) Reine Nichtnahrungs- bzw. Nichtfuttermittelkulturen (meist mehrjährige Kulturen, z.B. Miscanthus sinensis (Chinaschilf), schnellwachsende Hölzer oder Johanniskraut), für die kein Vertrag vorzulegen ist und vereinfachte Bedingungen gelten.

Grundsätzlich können nur solche Ausgangserzeugnisse für NawaRo angebaut werden, die zugelassen sind und deren Endverwendungszweck nicht in erster Linie der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln dient. Die möglichen Endverwendungszwecke sind ebenfalls in der EG-Verordnung festgelegt. Sofern davon abweichende Erzeugnisse hergestellt werden sollen, muss die eindeutige Zulässigkeit der Verwertung geklärt sein.

Ein Landwirt kann nicht gleichzeitig Erzeuger und Aufkäufer/Erstverarbeiter sein, d. h. die Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Verkauf an einen Aufkäufer/Erstverarbeiter ist ausgeschlossen. **Ausnahmen bilden die Verwendung von NawaRo-Erzeugnissen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als Brennstoff zur Beheizung, zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff oder zur Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage.** In diesem Falle muss anstelle des Anbauvertrags eine **Anbauerklärung** beim ALLB und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) fristgerecht abgegeben werden. Ferner sind umfangreiche Bestimmungen zu beachten. **Dazu erhalten Sie ein gesondertes Merkblatt bei Ihrem ALLB.**

I. Bedingungen für den Anbau von Kulturen mit Anbauvertrag

(nach Anhang I der VO (EG) Nr. 2461/99)

Zwischen Landwirt und Aufkäufer/Erstverarbeiter ist beim Anbau der i. d. R. einjährigen Kulturen ein **rechtskräftiger Anbau- und Abnahmevertrag** abzuschließen. Dieser muss im Anbaujahr 2004 zusammen mit den zusätzlichen Angaben zum Anbau von NawaRo als Bestandteil des Gemeinsamen Antrags 2004 beim zuständigen ALLB **bis spätestens 15. Mai 2004** hinterlegt werden. Der Vertrag kann nach der Aussaat abgeschlossen, muss aber **bei Winterungen bis zum 31.01.2004, bei Sommerungen bis zum 15.05.2004 abgeschlossen und eine Kopie durch den Aufkäufer bei der BLE hinterlegt werden.** Der Vertrag muss von beiden Vertragsparteien vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Durch den Aufkäufer/Erstverarbeiter ist eine Kautions je Hektar Vertragsfläche zu hinterlegen. Unvollständige, verspätet abgeschlossene oder verspätet eingereichte Verträge führen zur Reduzierung der Flächenzahlungen und ggf. zum Verfall der Kautions.

Beim Anbau von Ölsaaten als NawaRo (Raps, Rübsen) gelten dieselben **Saatgut- und Sortenvorschriften** wie bei der normalen Erzeugung für den Lebens- und Futtermittelsektor.

Der wirtschaftliche Wert der Nichtnahrungs- oder Nichtfuttermittelerzeugnisse, die durch die Verarbeitung dieser Ausgangserzeugnisse gewonnen werden, muss höher sein als der Wert aller sonstigen bei derselben Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, die für Lebens- und/oder Futtermittelzwecke bestimmt sind.

Beim Anbau von Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzeln als NawaRo entfällt der Stilllegungsausgleich (bitte im Flurstücksverzeichnis den Nutzungscodes 519 verwenden). Die Fläche wird aber zur Ermittlung der Flächenzahlungen für die Kulturpflanzen als stillgelegt gewertet.

Sofern eine Zwischenlagerung der Ernteware beim Landwirt erfolgen soll, muss dieser einen Lagervertrag mit dem Abnehmer vorlegen. Dabei muss die Ernteware bereits in den Besitz des Abnehmers übergegangen sein. Das Gewicht ist vorher durch Wiegung oder Schätzung zu ermitteln.

II. Bedingungen für den Anbau von Kulturarten ohne vertragliche Regelung

(reine Nichtnahrungs- oder Nichtfuttermittelkulturen, nach Anhang II der VO (EG) Nr. 2461/99)

Dienen die Ernteerzeugnisse ausschließlich dem Nichtnahrungsmittel- oder Nichtfuttermittelsektor, ist ein Anbau- und Abnahmevertrag nicht notwendig. Der Landwirt ist aber verpflichtet, dem ALLB gegenüber darzulegen, wie die stillgelegte Fläche genutzt werden soll. Die Verwertung muss den Vorgaben der EG-Verordnung entsprechen. Für diese Kulturarten ist bei der BLE keine Kautions hinterlegen.

III. Zusätzliche Angaben zum Gemeinsamen Antrag 2004 im "Flurstücksverzeichnis NawaRo"

Neben den Angaben im Gemeinsamen Antrag (GA) 2004 sind beim Anbau von NawaRo zusätzliche Angaben im separaten **Vertragsdatenblatt und "Flurstücksverzeichnis NawaRo"** zu machen. Sofern Sie im Vorjahr NawaRo angebaut haben, erhalten Sie den zu verwendenden Vordruck mit den Antragsunterlagen zugesandt, ansonsten ist dieser beim ALLB erhältlich. Diese zusätzlichen Erklärungen sind fester Bestandteil des GA 2004.

Es sind insbesondere folgende Angaben zwingend vorgeschrieben:

- Flurstücks-Nrn. und die Flächen, auf denen die nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden,
- Art, Sorte und voraussichtlicher Ertrag des angebauten Ausgangserzeugnisses,
- wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen im Betrieb angebaut, sind auch für diese Flächen Angaben über Flurstücke, Sorten und die voraussichtlichen Erträge erforderlich,
- Anbauzyklus und Erntehäufigkeit bei mehrjährigen NawaRo.

Bei gleichzeitigem Anbau einer Kulturart (z.B. Winterraps) als Konsumware und NawaRo auf einem Flurstück oder Schlag ist eine deutliche Abgrenzung zwischen den Teilflächen erforderlich.

IV. Repräsentativer Ertrag (Mindestablieferungsmengen für Kontrollzwecke)

Für bestimmte einjährige Kulturarten, die auf stillgelegten Flächen angebaut werden, wird ein repräsentativer Hektarertrag festgelegt. Dieser repräsentative Ertrag wird rechtzeitig vor der Ernte veröffentlicht. Er entspricht dem Ertrag, der in der Regel im Anbaujahr bei ordnungsgemäßem Anbau mindestens erreicht werden kann.

Der Anbau von NawaRo muss auch bei extensiven Anbauverfahren derart erfolgen, dass die Mindesterträge (Vertragsmenge/repräsentative Erträge) auf jeden Fall erreicht werden können. Haben Sie einen Antrag auf Ausgleichszahlungen zum Anbau von NawaRo gestellt, wird Ihnen das Merkblatt "Informationen für Landwirte mit Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen 2004" im Juli 2004 zugeschickt.

Vertragsänderungen sind grundsätzlich mit dem Vertragspartner und dem ALLB abzustimmen und von den Vertragspartnern zu unterschreiben.

Beachten Sie: Die gesamte Erntemenge der Stilllegungsfläche ist dem Vertragspartner als "Nachwachsender Rohstoff" abzuliefern, auch wenn der repräsentative Ertrag überschritten wird.

V. Auszahlung der Stilllegungsprämie

Die Auszahlung der Stilllegungsprämie für Anbauflächen mit NawaRo kann bei einjährigen Kulturen erst dann erfolgen, wenn dem zuständigen ALLB die Gesamtmenge jeder geernteten Art und Sorte, Angaben zum Fremdbesatz und Feuchte sowie der Aufkäufer/Erstverarbeiter, an den die Ausgangserzeugnisse geliefert wurden, vom Antragsteller mitgeteilt wurden. Die vertragsgemäße Ablieferung aller Ernteerzeugnisse der stillgelegten Flächen ist zu belegen (z. B. durch Lieferschein).

VI. Kontrollen und Sonstiges

Die den Anbau der NawaRo betreffenden Angaben im GA 2004 sowie die vorgelegten Anbau- und Abnahmeverträge sind einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus wird ein bestimmter Prozentsatz der Anträge vor Ort zur Überprüfung der Angaben kontrolliert.

Die geltenden Rechtsgrundlagen können beim ALLB eingesehen werden. Das ALLB erteilt auch weitere Auskünfte.